

Tagesschulverordnung

der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 inkl. der Änderungen vom 1. August 2008
- Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 inkl. der Änderungen vom 1. August 2008
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Matten vom 10. Dezember 2009
- Verordnung Funktionendiagramm Schule vom 9. Juni 2009

beschliesst:

1. Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1 ¹An der Tagesschule Matten können Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse teilnehmen.

²Die Gemeinde Matten führt eine Betreuungseinheit/Modul bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Kindern ein.

³Das Tagesschulangebot der Gemeinde Matten wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Anmeldung

Art. 2 ¹Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils vor den Frühlingsferien nach Erhalt des Stundenplanes.

²Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

³In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch Kapazitäten verfügbar sind.

Abmeldung und
Beitragsreduktion

Art. 3 ¹Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

²Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

³Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Kostenbeteiligung/
Gebühren

Art. 4 ¹ Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach deren Einkommen und Vermögen und basiert auf der kantonalen Gesetzgebung.

Verpflegung

Art. 5 ¹ Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren des Mittagessens betragen für SchülerInnen ab Kindergarten bis und mit 6. Klasse 7.50 Franken je Kind und Mahlzeit und für SchülerInnen ab 7. bis und mit 9. Klasse 9.50 je Kind und Mahlzeit.

³ Die Gemeinde bezahlt an die oben genannten Kosten für das Mittagessen 1. 50 Franken je Kind und Mahlzeit. Die restlichen 6.00 Franken resp. 8.00 Franken werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Matten, 23. Februar 2010

Gemeinderat Matten

Peter Aeschimann	Peter Erismann
Präsident	Gemeindeschreiber